- 121. Kann ein Unterbebollmächtigter im Namen des Machtgebers mit dem Bebollmächtigten, von dem er die Untervollmacht erhalten hat, wirksam ein Rechtsgeschäft abschließen?
- V. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1924 i. S. W. u. Gen. (Bekl.) w. Baugenossenschaft B. (Kl.). V 367/23.
 - I. Landgericht I Berlin. U. Rammergericht daselbst.

Die Beklagten waren früher Vorstandsmitglieder der Rlägerin und hatten als solche im November 1919 den H. zum Abschluß don Raufverträgen für die Klägerin bevollmächtigt. Im Dezember 1920 schloß jeder von ihnen mit H. als dem Vertreter der Klägerin einen Grundftückskaufvertrag. Die Klägerin verlangt Feststellung der Nichtigtiet der Verträge. Das Landgericht wies die Klage ab, das Rammergericht gab ihr statt. Die Kevision sührte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus ben Grunben:

Das Rammergericht hat geprüft, ob der Gültigkeit der Raufverträge Bedenken aus dem Grunde entgegenstehen, daß H. sie namens der Rlägerin mit den Beklagten, die damals ihre Borstandsmitglieder waren und seine Bollmacht ausgestellt hatten, abgeschlossen hat. Ein solches Bedenken entnimmt es nicht unmittelbar aus § 39 des GenGes. da nach diesem zwar der Aussichtstat ermächtigt ist, die Genossenschafte bei Abschließung von Berträgen mit dem Borstande zu vertreten, das Gesch aber nicht bestimmt, daß ausschließlich der Aussichtstat zu dieser Bertretung befugt ist, vielmehr in solchen Fällen die Bertretung der Genossenschaft auch durch andere Bevollmächtigte geschehen kann. Hiergegen ist rechtlich nichts einzuwenden (vgl. Parisius. Erüger, GenGes. Anm. 5 und 8 zu § 39).

Maßgebend für die Entscheidung des Rechtsstreits ist also die Frage, ob die Gültigkeit der Verträge — wie das Rammmergericht annimmt — beshald in Zweisel gezogen werden kann, weil H. auf Grund einer don den Beklagten ihm erteilten Bollmacht mit diesen die Verträge geschlossen hat, insbesondere ob deshald die Verträge nach 181 BGB., wenn auch nicht nichtig, so doch genehmigungsbedurftig (RGB. Bb. 56 S. 107, Bb. 67 S. 54, Bb. 68 S. 40, Bb. 89 S. 375, Bb. 93 S. 337) sind.

Die Frage, ob ein Unterbevollmächtigter im Namen bes Machtgebers mit bem Bevollmächtigten ein Rechtsgeschäft abschließen kann, ist in ber Rechtslehre bestritten. Sie wird besaht u. a. von Planck, Oertmann, Enneccerus, Biermann, Kohler, verneint u. a. von Staudinger, Endemann, Hellwig, auch RGR. Komm. Anm. 1 zu § 181; vgl. die Zusammenstellung des Schristums dei Planck Anm. 1 du § 181 BHB. und bei Staub Anhang zu § 58 HB. Anm. 34. In der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte wird sie ganz überwiegend besaht, so vom Kammergericht (KGR. Bd. 26 S. A. 100, Bd. 30 S. A. 158, Bd. 37 S. A. 241, 242; Rechtspr. der DIS. Bd. 7 S. 6, Bd. 11 S. 395, Bd. 12 S. 23, Bd. 22 S. 179), vom bayerischen Obersten Landesgericht (Entsch. in Zivis. Bd. 8 S. 42 = Seufferts Arch. Bd. 62 Kr. 115; D. Jur. Lig. 1908 S. 543) und vom

Oberlandesgericht Colmar (unter Aufgabe feiner fruheren Auffassung in ber D. Jur. 2tg. 1903 S. 204) in D. Jur. 2tg. 1909 S. 1336.

Dem Ergebnisse biefer Rechtsprechung ift zuzustimmen. Auch in ber Rechtsprechung bes Reichsgerichts ift bereits ber Grunbfat anertannt, bag \$ 181 BBB. nur auf bie Art bes Buftanbetommens ber Rechtsgeschäfte, nicht auf bie zugrunde liegenben Intereffen bezogen werben tann (AB3, Bb. 103 G. 417, 418 und bie bort angeführten früheren Entscheibungen, bie allerbings eiwas anbers geartete Ralle betrafen). Richt bas Borhandensein solcher wiberftreitenben Interessen hindert nach § 181 BBB. die volle Wirksamleit des Bertrags, sonbern lediglich ber Umftand, daß verschiebene und einander entgegenstehende Intereffen ber Bertragichließenben bei bem Bertragsichluffe einen und benfelben Bertreter gefunden haben. Nach § 164 BBB. wirft eine Willenserklärung, bie jemand innerhalb ber ihm zustebenben Vertretungsmacht im Namen bes Bertretenen abgibt, unmittelbar für und gegen ben Bertretenen. Gin Bertreter tann nun in zweifacher Art Untervollmacht erteilen; einmal babin, bag er einen Dritten zu feinem eigenen Bertreter bestellt, anberseits aber auch babin, bag er traft ber ihm eingeraumten Bertretungsmacht im Namen feines Machtgebers einen Dritten zu beffen Bertretung ermächtigt. 3m letteren Falle wirft bie im Namen bes Machtgebers erteilte Untervollmacht unmittelbar für biefen, ber Unterbevollmachtigte wird beffen unmittelbarer Bertreter, seine Sandlungen wirken unmittelbar nur für biesen, nicht für ben (Saupt-Bevollmächtigten; bie bon ihm mit bem letteren in beffen eigenen Ramen vorgenommenen Rechtsgeschäfte unterfallen bem § 181 nicht.

Vorliegendenfalls ist eine Untervollmacht der zweiten Art gegeben. Wie das Berufungsgericht feststellt und insbesondere der Eingang der beiden notariellen Verträge ergibt, war H. bevollmächtigt, rechtsverdindliche Erklärungen für die Klägerin abzugeden; er war also deren Vertreter, nicht zu einem solchen der Beklagten bestellt; seine Erklärungen wirkten unmittelbar für die Klägerin. Auf der anderen Seite haben die Veklagten beim Vertragsschluß lediglich in ihrem eigenen Namen, nicht namens der Klägerin gehandelt. Ein Fall der im § 181 BGB. gedachten Art liegt somit nicht vor (vgl. KGR. Bb. 89 S. 374).

Es kann sich vielmehr, wie in KG3. Bb. 103 S. 418 bargelegt ist, nur fragen, ob andere Grünbe als § 181 BGB. bazu nötigen können, die Untervollmacht und damit die Berträge für unwirksam zu erklären. Das könnte der Fall sein, wenn das Verhalten der Beteiligten darauf hinausging, die Vorschrift des § 181 zu umgehen, oder wenn die Beklagten mit H. zusammen (etwa unter Benuhung desselben als einer Mittelsperson, RG3. Bb. 56 S. 106) oder sonst in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise unter Mißbrauch

ihrer Bertretungsmacht bahin gewirft haben, um burch ben Abschluß ber Verträge ber Klägerin Schaben zuzusügen. Dann würbe ihnen allerdings nach den Grundsäten von Treu und Glauben sowie des § 826 BGB. das Recht abzusprechen sein, Rechte aus den Berträgen, die sie mit dem von ihnen bestellten Untervertreter geschlossen haben, der Klägerin gegenüber herzuleiten; serner könnte angenommen werden, daß auch eine dahingehende Fesisellung im Sinne des Klagantrags liegen würde. Derartige Umstände sind aber hier nach den Feststellungen des Kammergerichts nicht vorgebracht; in Beiracht kommt namentlich, daß die Bollmacht auf H. bereits mehr als 13 Monate vor den streitigen Berträgen ausgestellt war; daß damals bereits ein Kontrahieren des H. mit den Beklagten beabsichtigt gewesen wäre oder sonst widersprechende Interessen borgelegen hätten, ist aus den Feststellungen des Berusungsurteils nicht zu entnehmen...